

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Seeland

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Seeland in seiner Sitzung am 29. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Seeland ist gemäß 9 Abs. 1 Ziff. 1 KiFöG Träger von Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen zur Erfüllung des gegen den Salzlandkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerichteten Anspruchs. Dieser umfasst als erweiterter Ganztagsplatz gem. § 3 Abs. 4 KiFöG 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden, sofern die Eltern diesen Bedarf anmelden. Bestehen erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit ist Anspruch mit einem Ganztagsplatz über 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Stunden in der Woche (§ 3 Abs. 3 KiFöG) erfüllt.
Die Inanspruchnahme erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.
- (2) Folgende Einrichtungen sind kombinierte Einrichtungen, in der die Kinderkrippe, der Kindergarten und der Hort integriert sind:
 - „Hoymer Buschzwerge“ OT Hoym,
 - „Windmühle“ OT Frose,
 - „Sonnenschein“ OT Gatersleben.

 - In der Kita „Seelandsterne“ OT Schadeleben findet eine Betreuung bis zum Schuleintritt statt.
 - Im Hort Nachterstedt im OT Nachterstedt wird nur die Betreuung der Hortkinder vorgehalten.
- (3) Kinder können entsprechend der in der jeweiligen Betriebserlaubnis festgelegten Kapazität in den Einrichtungen der Stadt Seeland aufgenommen werden.

§ 2 Aufgabe

Kindertageseinrichtungen erfüllen nach § 5 KiFöG einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Bedingungen für die Aufnahme sind:
 - der Vertrag zur Betreuung in einer kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Seeland,
 - Vorlage der Geburtsurkunde, Eheurkunde bzw. Nachweis über das Personensorgerecht,

- der schriftliche Nachweis über eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes, die zeitnah vor der Aufnahme erfolgte
 - die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung. Diese darf zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als 8 Tage sein. Die Kosten für diese Bescheinigung tragen die Personensorgeberechtigten.
- (2) Anmeldungen sind jederzeit zum Ersten eines Monats möglich.
Für eine Hortbetreuung muss in der Regel die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen.
- (3) Die Vorbereitung des Kindes auf den Aufenthalt in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Seeland beginnt mit dem Eingewöhnungsmonat. Die Eingewöhnungsphase, an der auch die Eltern/ Personensorgeberechtigten teilnehmen, ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Für den Eingewöhnungsmonat wird eine Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden täglich festgelegt. Die Gestaltung wird individuell zwischen den Eltern/ Personensorgeberechtigten und den Erziehern abgesprochen und so verlängert, dass das Kind am Ende der Eingewöhnungsphase die Zeit in der Einrichtung verbringen kann, die ab dem Folgemonat tatsächlich benötigt wird.
- (4) In Fällen der unvorhergesehenen Arbeitsaufnahme im laufenden Monat wird die Aufnahme des Kindes in der Einrichtung mit Beginn der Erwerbstätigkeit gewährt. Eine Eingewöhnungszeit ist in diesem Fall nicht möglich.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

§ 4 Betreuungs- und Schließzeiten

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Seeland werden folgende Betreuungszeiten angeboten:
- 5 Stunden täglich 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 - 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden
 - 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden
 - 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden
 - 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden
 - 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden

Die Betreuungszeiten werden nur als volle Stunden angeboten.

für Schulkinder schultäglich

- 1,5 Stunden (Frühhort)
- 3,5 Stunden (Späthort)
- 6 Stunden (Ganztagshort)
- während der Schulferien bis 10 Stunden.

Davon abweichende individuelle Bedürfnisse können im Rahmen der jeweiligen Einrichtung berücksichtigt werden. Die Betreuungszeit ist bei der Anmeldung der Kinder zu vereinbaren.

- (2) Eine Änderung der täglichen Betreuungszeit kann auf Antrag zum Ersten des Folgemonats erfolgen, ausgenommen bei Aufnahme oder Wegfall der Erwerbstätigkeit. In diesen Fällen entsteht der Anspruch auf Änderung mit dem Tag der Aufnahme oder des Wegfalls der Erwerbstätigkeit.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann die tägliche Betreuungszeit auch über den Rechtsanspruch nach § 3 Abs. 3 KiFöG hinaus bis zu 12 Stunden betragen (§3 Abs. 4 KiFöG).
- (4) Kinder, die zum Zeitpunkt der regulären Schließung der Tageseinrichtung nicht abgeholt worden sind, werden an die diensthabende Sozialarbeiterin des Jugendamtes des Salzlandkreises übergeben. Dabei entstehende Kosten sind i. S. des § 91 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII von den Eltern/ Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (5) Kitas können in folgenden Fällen geschlossen werden:
 - zwei Wochen im Jahr
 - an Brückentagen
 - zwischen Weihnachten und Neujahr
 - wegen Um- und Ausbaurbeiten
 - im Katastrophenfall oder auf Weisung übergeordneter Behörden
 - Weiterbildung

§ 5 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch mit:
 - dem Erreichen der Altersgrenze gem. § 3 KiFöG oder
 - dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Ende des Betreuungszeitraumes

Darüber hinaus bei:

- Kündigung durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten oder
 - Kündigung durch die Stadt Seeland
- (2) Eine Abmeldung ist nur zum Monatsende möglich und hat schriftlich zwei Monate vor der gewünschten Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu erfolgen. Ausnahmeregelungen können getroffen werden, wenn wichtige Dinge geltend gemacht werden.

Diese Regelung betrifft nicht den Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten sowie vom Kindergarten in den Hort innerhalb von einer Einrichtung.
 - (3) Die Stadt Seeland ist dann zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn:
 - das Kind durch sein Verhalten den pädagogischen Betrieb der Einrichtung fortgesetzt stört und/oder die notwendige Mitwirkung der Eltern/Sorgeberechtigten unterbleibt,
 - das Kind erheblich gegen die Regeln der Einrichtungen verstößt,
 - der Kostenbeitrag für mindestens 2 volle Monate nicht entrichtet wurde,
 - das Kind unentschuldigt länger als 4 Wochen der Einrichtung fernbleibt.

§ 6 Kinder aus anderen Gemeinden

- (1) Kinder aus anderen Gemeinden können in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Seeland aufgenommen werden, wenn

a) ein freier Platz im Rahmen der für die Einrichtung gemäß Betriebserlaubnis vorgegebenen Kapazität vorhanden ist und

b) die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, das pro Platz entstandene Defizit erstattet.

- (2) Schulkinder, die schultäglich nicht auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages betreut werden, können im Rahmen freier Kapazitäten auf Antrag während der Schulferien als Gastkinder betreut werden.

§ 7 Verpflegung

Die Stadt Seeland sichert die tägliche Bereitstellung einer kindgerechten, warmen Mittagsmahlzeit über einen externen Anbieter, mit dem die Eltern/ Personensorgeberechtigten einen Vertrag schließen. Für die Versorgung der Kinder mit Getränken und anderen Nahrungsmitteln erhebt die Stadt einen Verpflegungsaufwendungsersatz. Den Verpflegungsaufwendungsersatz tragen die Eltern/ Personensorgeberechtigten.

§ 8 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben ihre Kinder zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit dem Personal der Einrichtung und holen sie nach Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder ab. Sofern eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, dürfen Kinder den Weg von und zur Einrichtung allein zurücklegen (Festlegung der Uhrzeit ist erforderlich) oder von anderen Personen gebracht oder abgeholt werden.
- (2) Die Kinder sollen in den Einrichtungen bequeme, zweckmäßige und witterungsbedingte Kleidung ohne Kordeln, Ketten, Hosenträger und langen Schals für drinnen und draußen tragen. Es besteht Schmuckverbot.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Personal der Kindertageseinrichtung rechtzeitig über Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub, Krankheit oder ähnlichem zu informieren.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Personal der Kindertageseinrichtung den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten oder Befall mit tierischen Schädlingen beim Kind oder im Haushalt des Kindes unverzüglich mitzuteilen. Bei Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten und Befall mit tierischen Schädlingen, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind, erstattet die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt und den Träger der Einrichtung.
- (5) Solange ein Kind Überträger ansteckender Krankheiten oder tierischer Schädlinge ist und dadurch die Gesundheit anderer Kinder und des Personals der Kindertageseinrichtung gefährdet wird, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.
- (6) Das Verabreichen von Medikamenten ist in der Kindertageseinrichtung nur auf ärztliche Anweisung möglich. Diese muss die Dosierung und die Dauer der Einnahme beinhalten.

- (7) Sobald ein Kind nach nicht nur kurzzeitigem, krankheitsbedingtem Fernbleiben in die Kindertageseinrichtung zurückkehrt, haben die Personensorgeberechtigten beim Personal der Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.
- (8) Die Personensorgeberechtigten haben gemäß § 60 SGB I alle Tatsachen anzugeben, die für die Nutzung der Kindertageseinrichtung notwendig sind, Änderungen in den Verhältnissen die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Trägers der Einrichtung vorzulegen.

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Seeland nach Anhörung und Bestätigung durch das Kuratorium für jede einzelne Einrichtung gesondert festgelegt. Sie öffnen in der Regel montags bis freitags frühestens um 6:00 Uhr und schließen in der Regel spätestens um 18:00 Uhr. In nachgewiesenen Fällen kann eine frühere Öffnung festgelegt werden. Die Personensorgeberechtigten werden durch Aushang in der Einrichtung darüber informiert.
- (2) Eine Schließung der Einrichtungen wegen Betriebsurlaub und Brückentage ist möglich, wenn der Träger der Einrichtungen im Benehmen mit dem Kuratorium dies entschieden hat. Die Personensorgeberechtigten werden spätestens 6 Monate vor der geplanten Schließung durch Aushang in der Einrichtung in Kenntnis gesetzt.

§ 10 Kostenbeitrag

- (1) Gemäß § 13 KiFöG legt die Stadt Seeland einen Kostenbeitrag fest.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages wird in der Kostenbeitragssatzung geregelt.
- (3) Bleibt das Kind der Einrichtung fern (Urlaub, Krankheit usw.), ist der Kostenbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Mit dem Kostenbeitrag sind insbesondere nicht abgegolten
 - a) Kosten für Verpflegung gem. § 13 Abs. 6 KiFöG und
 - b) Kosten für Sonderveranstaltungen/Angebote.
- (5) Bei vorhandener Kapazität können Gastkinder für einen Zeitraum von bis zu maximal 4 Wochen aufgenommen werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag mit den persönlichen Angaben des Kindes, der Personensorgeberechtigten sowie den gewünschten Zeitraum vorzulegen. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes (nicht älter als 8 Tage) ist ebenfalls notwendig.

§ 11 Elternvertretung und Kuratorium gemäß § 19 KiFöG

- (1) Sofern in einer Kindertageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wird eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher je Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (2) Das Kuratorium der Kindertageseinrichtung besteht aus von der Elternschaft zu wählenden Vertreterinnen oder Vertretern, der leitenden Betreuungskraft der Einrichtung und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Trägers. Die Anzahl der Elternvertreterinnen oder Elternvertreter richtet sich nach der Anzahl der in einer Kindertageseinrichtung gebildeten Gruppen. Die Elternvertreter werden für zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Elternvertreterin bzw. eines Elternvertreters soll unverzüglich eine Nachwahl für den verbleibenden Rest der Wahlzeit erfolgen.

§ 12 Versicherung/Haftung

- (1) In den Kindertageseinrichtungen gilt für alle Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- (2) Unfälle sind sofort der Kindertageseinrichtungsleitung zu melden. Eine entsprechende Unfallanzeige ist zu fertigen. Eine verspätete Meldung kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.
- (3) Für Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken, mitgebrachtem Spielzeug, Fahrrädern, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen wird durch die Stadt Seeland keine Haftung übernommen.

§ 13 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Die bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie der landesrechtlichen Regelungen werden bei der Durchführung dieser Satzung beachtet.
- (2) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge haben die Personensorgeberechtigten nach § 60 SGB I eine Mitwirkungspflicht. Durch die Stadt Seeland werden folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierte Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten
 - b) Kostenbeitrag
 - c) Betreuungszeiten.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die erhobenen und gespeicherten Daten dem örtlichen bzw. überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Finanzplanung bzw. Evaluation des KiFöG bereitzustellen.
- (4) Der Träger darf auch alle laut Landesgesetzgebung für die Zusammenarbeit mit der Grundschule notwendigen Daten an die Lehrer der Grundschule weitergeben.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die
 - „Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Seeland“ vom 26. Juni 2013
 - 1. Änderungssatzung zur „Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Seeland“ vom 16. April 2014
 - 2. Änderungssatzung zur „Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Seeland“ vom 1. November 2018außer Kraft.

Seeland, 30. Oktober 2019

- Dienstsiegel –

Heidrun Meyer
Hauptverwaltungsbeamtin